



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln · Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruener Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Das EuGH-Urteil Meilicke in der Anlegerpraxis

Stand: 29.03.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Mögliche Anrechnung von Körperschaftsteuer auf ausländische Dividenden.....	3
Zeitliche Auswirkung.....	3
Betroffene Anleger.....	4
Die Höhe der anrechenbaren Körperschaftsteuer.....	4
Nachweis der Auslandssteuer	5
Berücksichtigung nach der AO	6
Steuerfreie Einnahmen.....	7
Das Anrechnungsverfahren im Fondsbereich.....	7
3. Weitere Aspekte durch den EFTA-Gerichtshof.....	8



Das EuGH-Urteil Meilicke in der Anlegerpraxis

1. Einführung

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 6.3.2007 (Rs C-292/04) die in Deutschland bis Ende 2001 herrschende steuerliche Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Dividenden beanstandet und die Urteilswirkung nicht zeitlich beschränkt.

Das ehemalige Anrechnungssystem führt dazu, dass es eine Steuergutschrift für Dividenden gab, die von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland ausgeschüttet wurden. Dies benachteiligt die Anleger, die Dividenden aus einem anderen EU-Staat beziehen. Sie werden nämlich besteuert, ohne dass auf die von ihnen zu entrichtende Steuer auf Kapitaleinkünfte die von diesen Gesellschaften in ihrem Sitzstaat geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet wird.

Dies ist ein Verstoß gegen die Art. 56 EG (Freizügigkeit beim Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) und auch Art. 58 EG (Freizügigkeit beim Kapital- und Zahlungsverkehr), weil die Steuerregelung

- deutsche Anleger davon abhalten kann, ihr Kapital in Gesellschaften mit Sitz in anderen EU-Staat anzulegen;
- umgekehrt Gesellschaften mit Sitz in anderen EU-Staat behindert, in Deutschland Kapital zu sammeln. Ihre Aktien sind weniger attraktiv als die Anteile von Gesellschaften, die ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat haben.

Zwar kann die Gewährung einer Steuergutschrift für eine ausländische Körperschaftsteuer dazu führen, dass sich die Steuereinnahmen Deutschlands verringern. Dies ist aber kein zwingender Grund des Allgemeininteresses, der zur Rechtfertigung einer grundsätzlich gegen eine Grundfreiheit verstoßenden Maßnahme angeführt werden kann.

Nachfolgend wird nun die Bedeutung für den Anleger beleuchtet, der in den betreffenden Jahren ausländischen Dividenden kassiert hatte. Insbesondere soll klargestellt werden, dass eine Berücksichtigung auch in bereits bestandskräftigen Steuerbescheiden in Betracht kommt.



2. Mögliche Anrechnung von Körperschaftsteuer auf ausländische Dividenden

Anleger mit Auslandsdividenden aus den Jahren bis 2001 können die geänderte Sichtweise auf ihren persönlichen Steuerfall anwenden, insbesondere wenn sie ihre Fälle mit Verweis auf das anhängige Verfahren vor dem EuGH offen gehalten haben. Aber auch bei bestandskräftigen Bescheiden ist eine nachträgliche Erstattung möglich. Dabei spielt keine Rolle, ob die Dividende damals der Körperschaft- oder der Einkommensteuer unterlegen hatte. Lediglich für Zeiträume, in denen das Halbeinkünfteverfahren bereits wirkt, hat der Richterspruch keine Auswirkungen mehr.

Die richtige Vorgehensweise ist anhand von Stichworten aufgelistet und der folgenden Checkliste zu entnehmen. Zum besseren Verständnis vorab eine vereinfachende Rechnung.

Beispiel: Ein Anleger kassierte in 2000 insgesamt 10.000 Euro Auslandsdividenden. Die Körperschaftsteuer hierauf lag im Schnitt bei 30 Prozent.

Steuerbescheid	Bisher Korrigiert	
Ausgezahlte Dividende	10.000	10.000
3/7 als fiktive Einnahme	0	4.286
Kapitaleinnahmen insgesamt	10.000	14.286
Fällige Steuer (Satz 25 %)	2.500	3.571
abz. anrechenbare Steuer 3/7	0	-4.286
Zahlung / Erstattung	2.500	- 715
Erstattungsbetrag		3.215

Zeitliche Auswirkung

Der Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit wirkt nur für Veranlagungen, auf die das Anrechnungsverfahren Anwendung findet. Nur in diesen Fällen kann es noch im Nachhinein zu einer Anrechnung kommen. Zwar wurde das Anrechnungsverfahren bereits 1977 eingeführt, aber erst seit der Richtlinie zur Kapitalverkehrsfreiheit (88/361/EWG), die 1990 in Kraft trat, gelten die im Fall Meilicke einschlägigen Art. 56 bis 58 EG (früher Art. 67 ff. EWGV) zur Kapitalverkehrsfreiheit, sodass grundsätzlich Fälle ab diesem Termin in Frage kommen.

Allerdings könnten auch noch frühere Zeiträume in Betracht kommen, was aber von einer eingehenden Würdigung der Rechtslage vor 1990 abhängt.

Die Dividendenbesteuerung wurde zum 1.1.2001 grundsätzlich neu geregelt. Der Übergang zum Halbeinkünfteverfahren erfolgte ab dem Veranlagungszeitraum 2002. Eine Anrechnung inländischer Körperschaftsteuer kam also bis 2001 in Frage. Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften unterlagen allerdings bereits ab dem Veranlagungszeitraum dem Halbeinkünfteverfahren, also ein Jahr früher.



Dieser Zeitkonflikt bedeutet aber nicht, dass die Anrechnung für 2001 nicht erfolgen könnte. Selbst wenn die Auslandsdividende dafür im Gegenzug (indirekt) voll erfasst wird, gibt das zu meist ein besseres Ergebnis.

Betroffene Anleger

Generell können das EuGH-Urteil vorrangig alle natürlichen Personen mit EU-Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaats nutzen. Hinzu kommen Kapital- und Personengesellschaften, die Sitz, Hauptverwaltung oder -niederlassung innerhalb der EU haben. Aus welchen Personen sich die Anteilseigner zusammensetzen, spielt dabei keine Rolle. Ebenfalls unbeachtlich ist, ob es sich um Kapitaleinkünfte handelt oder ob die Dividenden zu anderen Einkunftsarten gehören.

Während des Anrechnungsverfahrens wurde bei Körperschaften mit Streubesitz nach § 26 Abs. 2 KStG keine Anrechnung bei ausländischen Dividenden gewährt. Auch diese Diskriminierung war unzulässig, sodass eine nachträgliche Anrechnung wie bei natürlichen Personen in Frage kommt.

Nach Art. 56 Abs. 2 EG ist die Ansässigkeit in der EU für die Inanspruchnahme der Kapitalverkehrsfreiheit nicht entscheidend, sodass sich auch Anleger aus Drittländern hierauf berufen können. Umgekehrt folgt hieraus für deutsche Anleger, dass sie die nachträgliche Anrechnung für Dividenden aus solchen Staaten beanspruchen können, also beispielsweise aus den USA oder Japan. Hierzu gibt es noch eine Voranfrage des FG Baden-Württemberg (14.10.2004, 3 K 62/99, IStR 2005 S. 275) an den EuGH, die noch unter Rs C-492/04 anhängig ist.

Die Höhe der anrechenbaren Körperschaftsteuer

Nach dem § 36 EStG a.F. waren 3/7 der Bardividende anrechenbar. Das entsprach exakt der heimischen Körperschaftsteuer, die auf die ausgeschütteten Gewinne entfiel. Die Körperschaftsteuertarife jenseits der Grenze sind hiervon abweichend. Im Fall Meilicke wurde für niederländische (Körperschaftsteuersatz: 35%) und dänische Dividenden (Körperschaftsteuersatz: 34%) „nur“ eine körperschaftsteuerliche Anrechnung in Höhe von 3/7 der Bardividende beantragt (vgl. dazu aber „Hilfsantrag“ der Kläger, Rz. 16 des Urteils). Zu letzterem hat sich der EuGH nicht weiter geäußert, denn die Vorlagefrage des FG Köln gab dazu keinen Anlass. Der Sache nach sind hier grundsätzlich drei Fälle zu unterscheiden:

1. Die auf die ausländische Dividende entfallende Körperschaftsteuer entspricht, wie im Fall Manninen, der Höhe nach genau der inländischen anrechenbaren Körperschaftsteuer. Hier hat eine volle Anrechnung der (ausländischen) Körperschaftsteuer zu erfolgen.
2. Die ausländische Körperschaftsteuer liegt über dem inländischen Körperschaftsteuersatz. Auch hier erfolgt eine Anrechnung in Höhe der ausländischen Ausschüttungsbelastung. Das stellt auch keine Übervorteilung dar, da der Aktionär ja insoweit durch die Abgaben in dieser Höhe jenseits der Grenze belastet worden ist. Liegt die Körperschaftsteuerbelastung z.B. bei 45 Prozent, müsste also die Anrechnung mit 45/55 der Bardividende erfolgen.
3. Liegt der ausländische Körperschaftsteuersatz unter dem inländischen Körperschaftsteuersatz, ist diese ausländische Körperschaftsteuerbelastung in voller Höhe anzurechnen. Das deutsche Anrechnungssystem stellt zwar nicht auf eine effektive Körperschaftsteuerzahlung



der ausschüttenden Körperschaft ab, sondern gewährt generell eine Körperschaftsteuergutschrift in Höhe von 3/7 der Bardividende. Dies aber nur vor dem Hintergrund einer generellen Ausschüttungsbelastung in Höhe von 30%. Da damit das Ziel verfolgt wird, die „Doppelbesteuerung“ von Gesellschaftsgewinnen, die in Gestalt von Dividenden ausgeschüttet werden, zu vermeiden (vgl. Rz. 27 und 29 des Urteils), ist davon auszugehen, dass das Urteil eine „Überkompensation“ der ausländischen Ausschüttungsbelastung durch eine inländische (höhere) Steueranrechnung nicht trägt.

Nachweis der Auslandssteuer

Die Anrechnung von Körperschaftsteuer war nach § 36 EStG an die Vorlage einer Steuerbescheinigung geknüpft. Nach § 44 KStG a. F. war eine ausschüttende inländische Kapitalgesellschaft verpflichtet, eine Bescheinigung fest vergebenden Inhalts auszustellen. Gemäß § 45 KStG a. F. konnte die Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung auch auf ein Kreditinstitut übergehen. Dieser Nachweis ist bei Auslandsdividenden kaum zu erbringen, vor allem nicht bei Aktien in Streubesitz.

Ein gangbarer Weg ergibt sich aus dem Schlussantrag der Generalanwältin im Fall Manninen, wonach ein einfacher Nachweis ausreichend sein soll. Darüber hinaus kann sich aus dem deutschen KStG überhaupt keine Anforderung an ausländische AG ergeben; § 36 EStG galt eben nur für inländische Dividenden. Denkbar ist daher (analog) die vereinfachende Regelung des § 34c EStG zur Berücksichtigung von Quellensteuer. Laut § 68b EStDV reicht hier bereits der Bankbeleg über die jeweilige Ausschüttung oder eine Ertragnisaufstellung. Aus denen muss sich lediglich Anleger, Dividendenhöhe und Zahlungstag und möglicherweise die von der Gesellschaft gezahlte Steuer ergeben.

Als Argument kann in diesem Zusammenhang auch die umsatzsteuerliche Rechtsprechung des EuGH gelten, wonach der Beleg durch andere Beweismittel ersetzt werden kann (EuGH 1.4.2004, C-90/02, Rechtssache Bockemühl; 05.12.1996, C-85/95, Rechtssache Reissdorf).

Schon im Fall Manninen deutet der EuGH aber darauf hin, dass sich die Höhe der zu erstattenden Steuer u.U. schlicht aus einer Funktion bezogen auf die gezahlte Dividende, ergibt, die nach der generellen Höhe des Körperschaftsteuersatzes zu berechnen wäre.

Hinweis: Die Parlamentarische Staatssekretärin im BMF, Barbara Hendricks, wies darauf hin, dass die Beweislast für die Berechtigung der Steuergutschrift bei den Anteilseignern liege. Es werde ein Antragsverfahren geben, bei dem diejenigen die Erstattung beantragen könnten, deren Fälle bezogen auf diesen Sachverhalt noch offen sind. Die Staatssekretärin erwartet, dass sich die Prüfung der Anträge über Jahre hinziehen wird, auch weil einige Finanzbeamte extra dafür geschult werden müssten. Zu fragen sei, ob nicht das EU-Recht geändert werden muss, weil sich der EuGH "anmaße", über die direkte Besteuerung Recht zu sprechen.

Der EuGH maßt sich allerdings nichts an, sondern tut das wozu er da ist, nämlich über EU-Recht zu entscheiden und dazu gehört eben auch das primäre Gemeinschaftsrecht aus den Verträgen selbst. Ohne den EuGH (und die Kommission) stünde der Bürger machtlos gegenüber den Verletzungen des Gemeinschaftsrechts da.



Die Bundesregierung kündigte im Übrigen an, es würden hohe Anforderungen an den Nachweis einer Vorbelastung der Anteilseigner und damit der Berechtigung einer Steuergutschrift gestellt. Dabei würden vergleichbare Maßstäbe angelegt wie bei den Beziehern von Dividenden inländischer Gesellschaften.

Berücksichtigung nach der AO

Der EuGH hat keine zeitlich beschränkte Wirkung seiner Entscheidung verfügt, so dass das Urteil auch grundsätzlich auf vergangene Veranlagungszeiträume Auswirkung hat. Da der Gesetzgeber aber keine Möglichkeit mehr hat, die diskriminierende deutsche Regelung des § 36 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 EStG zu beseitigen, müssen betroffene Anleger auf anderem Weg nunmehr so gestellt werden wie Aktionäre inländischer AG.

Voraussetzung für die Anrechnung inländischen Körperschaftsteuer war nach § 36 Abs. 3 Nr. 3 S. 3 EStG die Vorlage einer Bescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft. Eine nachträgliche Vorlage konnte über § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO als rückwirkendes Ereignis noch in bestandskräftigen Bescheiden berücksichtigt werden. In Hinblick auf den Fall Manninen hatte der Gesetzgeber die Vorschrift dann Ende 2004 durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz ergänzt, nunmehr gilt die nachträgliche Erteilung einer Bescheinigung nicht mehr als rückwirkendes Ereignis. Fraglich ist aber ohnehin, ob eine gesetzlich nicht ausdrücklich verlangte ausländische Bescheinigung unter diese Vorschrift fällt.

Die Korrekturvorschriften der §§ 172 ff. AO sind aber ohnehin nicht relevant, da der Anrechnungsanspruch nicht im Steuerfestsetzungsverfahren, sondern im Erhebungsverfahren geltend zu machen ist. Um diesen Anspruch durchzusetzen, ist ein Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO unter Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer zu beantragen. Bei Ablehnung ist hiergegen der Einspruch möglich.

Insbesondere kommt es nicht auf den geänderten § 175 Abs. 2 AO an, wie vielfach zu lesen ist. Die Anrechnung der Körperschaftssteuer gehört nicht zur Steuerfestsetzung, sondern zur Ermittlung der Zahllast, die durch die Anrechnungsverfügung getroffen wird. Diese Anrechnungsverfügung ist zwar ein selbständiger Verwaltungsakt jedoch normalerweise, ohne dass dies äußerlich ersichtlich wird, mit dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuerbescheid verbunden. Ungeachtet dieser Verbindung hat die Anrechnungsverfügung gegenüber der Steuerfestsetzung ein eigenständiges Rechtsschicksal. Für Veränderungen in diesem Bereich sind denn auch die § 130 ff AO einschlägig. Diese Vorschriften sind nicht von zeitlichen Grenzen abhängig, vielmehr ist eine Änderung eines rechtswidrigen und bestandskräftigen Verwaltungsaktes danach jederzeit und unbegrenzt für die Vergangenheit möglich, allerdings steht die Änderung im Ermessen der Behörde. Es kommt hier also darauf an, ob angesichts der Europarechtswidrigkeit des früheren deutschen Anrechnungsverfahrens für die Behörde eine Ermessensbindung dahingehend eintritt, den Verwaltungsakt aufzuheben. In diesem Falle würde er als nicht ergangen gelten und wäre durch einen erneuten Bescheid – nunmehr den Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO - zu ersetzen. Verjährungsfristen spielen hier keine Rolle, denn auch die so genannte Zah-



lungsverjährung nach § 228 AO beginnt erst mit der Fälligkeit des Anspruchs und diese tritt erst durch den erneut erteilten Abrechnungsbescheid ein.

Die Korrektur der Anrechnungsverfügung ist also an keine Frist gebunden, da der Zahlungsverjährung nur festgesetzte und fällig gestellte Ansprüche unterworfen sind (BFH 18.7.2000, BStBl 2001 II S. 133).

Der Anrechnungsbetrag ist formal nicht als Einnahme zu versteuern. Zwar war der Anrechnungsbetrag nach dem körperschaftssteuerlichen Anrechnungsverfahren nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu erfassen, jedoch betraf diese Vorschrift eben nur deutsche Anrechnungsbeträge. Sie ist überdies nicht mehr in Kraft. Dennoch gilt im Ergebnis das Gleiche, denn jemand, der sich heute auf die Europarechtswidrigkeit des früheren Verfahrens beruft, kann nicht geltend machen besser bestellt zu werden, als er nach dem damaligen Recht gestanden hätte. Es ist also im Ergebnis der Anrechnungsbetrag um einen Betrag zu kürzen, der demjenigen entspricht, der quasi gegenläufig im Falle einer Anrechnung als Einnahme zu erfassen gewesen wäre.

Steuerfreie Einnahmen

Falls Einnahmen steuerfrei sind, so hindert dies nicht die Anrechnung der hierauf entfallenden ausländischen Körperschaftsteuer. Dann ist es nämlich die Wertentscheidung des deutschen Gesetzgebers gewesen, dass eine Steuerbelastung überhaupt nicht hätte stattfinden dürfen. Ergo darf im Sinne der EuGH-Rechtsprechung dann auch keine indirekte Besteuerung durch eine ausländische Belastung erfolgen, bzw. ist diese durch eine Anrechnung zu korrigieren. Hier gibt es zwar keine Doppelbelastung, aber eine Keimbelastung qua deutscher Steuerrechtsentscheidung; „Meilicke“ ist also systemadäquat fortzudenken. Dies betrifft etwa das frühere deutsche Schachtelprivileg nach dem ehem. § 9 KStG.

Auch wenn die Kapitaleinnahmen unter dem Sparer-Freibetrag sowie dem Werbungskosten-Pauschbetrag bleiben, kommt eine Steueranrechnung in Betracht. Hierbei handelt es sich im Ergebnis auch um steuerbare, jedoch freigestellte Einkünfte.

Anderes dürfte gelten, wenn das frühere Recht eine Anrechnung bereits nach nationalem Recht vorsah, wie etwa nach § 26 KStG a.F.

Weitere Einzelheiten zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und Körperschaftsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer ergeben sich aus der AO-Kartei § 218 Abs. 2 AO Karte 1 N.

Das Anrechnungsverfahren im Fondsbereich

Nach dem ehemaligen § 38 Abs. 2 Satz 1 KAGG war die dem deutschen körperschaftssteuerlichen Anrechnungsverfahren entsprechende Körperschaftsteuer an die Depotbank zu vergüten. Diese Vorschrift ist mit dem InvStG außer Kraft getreten und galt zudem nur für Körperschaftsteuern unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften, also gerade nicht derjenigen, um die es im vorliegenden Zusammenhang geht. Dem Gesetz selbst kann heutzutage keinerlei Regelung mehr entnommen werden, doch zeigt sowohl diese ehemalige Vorschrift als auch die heutige über die Erstattung der Kapitalertragsteuer, dass Zurechnungssubjekt das Sondervermögen und nicht etwa der Anteilseigner ist:



- Der Erstattung steht nicht entgegen, dass das Sondervermögen von der Körperschaftsteuer befreit ist, da es keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes gibt, dass nur steuerpflichtige natürliche oder juristische Personen erstattungsberechtigt sind.
- Erstattungspflichtig ist das zuständige deutsche Finanzamt; der Erstattungssatz bemisst sich nach der im Ausland gezahlten Körperschaftsteuer entweder in Höhe des effektiv gezahlten Betrages oder durch Bildung eines besonderen Bruchteilssatzes nach Maßgabe des ausländischen Körperschaftsteuersatzes.
- Die Erstattungsbeträge werden beim Sondervermögen als sonstige Erträge nach § 1 Abs. 3 Satz 2 InvStG zu erfassen sein, denn es handelt sich nicht um Erträge aus der Beteiligung, sondern um hierauf lastende Steuern. Beim Anleger ist daher das Halbeinkünfteverfahren nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 2 InvStG).
- Im Einzelnen beginnt zurzeit erst die Diskussion um die Auswirkungen des Meilicke-Urteils, so dass die genaueren Modalitäten und Anwendungsvoraussetzungen gerade im Bereich des InvStG noch unter einem gewissen Vorbehalt stehen.

3. Weitere Aspekte durch den EFTA-Gerichtshof

Im Vergleich zu den EuGH-Urteilen zur Anrechnung der Körperschaftsteuer ist eine Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs in Sachen Fokus Bank gegen Norwegen nahezu unbeachtet geblieben (23.11.2004, E-1/04, IStR 2005 S. 55). Auch dieses Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf das Steuerrecht in der EU und war auch schon Gegenstand in BFH-Urteilen (9.8.2006, I R 31/01; 22.2.2006, I R 56/05, DB 2006 S. 1539, beim EuGH unter Rs C-284/06 anhängig).

Im EFTA-Urteilsfall ging es um englische und deutsche Aktionäre, die an einer norwegischen Bank beteiligt waren. Die auf die ausgeschüttete Dividende einbehaltene Kapitalertragsteuer konnten die ausländischen Besitzer nicht erstattet bekommen. Bei einheimischen Aktionären hingegen ist durch diesen Abzug die Steuerschuld endgültig abgegolten. Dies verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, stellte der EFTA-Gerichtshof fest. Ausländische Anteilseignern werden benachteiligt und davon abgehalten, in Norwegen zu investieren. Denn eine unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht eines Anteilseigners rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung bei der Kapitalertragsteuer.

Zum Hintergrund: Der EFTA-Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg ist eher eine wenig beachtete Instanz. Die 1960 gegründete Europäische Freihandelszone EFTA (European Free Trade Association) umfasst die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein. Ohne Beteiligung der Eidgenossen gibt es ein Abkommen mit der EU zum freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Dessen Einhaltung überwacht der EFTA-Gerichtshof. Seine Entscheidungen sind Gutachten, dem sich aber oft der EuGH anschließt.

Das Urteil in Bezug auf die norwegische Fokus Bank könnte auch erhebliche Auswirkungen auf die Anrechnung ausländischer Kapitalertragsteuern bei der heimischen Steuererklärung haben. Von Interesse dürfte das Urteil daher für deutsche Anleger sein, die Auslandsaktien im Depot haben.



Der hier entschiedene Fall ist auch innerhalb der EU üblich. Kassieren beispielsweise ein Berliner und ein römischer Aktionär Dividenden von BASF, kann nur der Deutsche die einbehaltene Kapitalertragsteuer in seinem Steuerbescheid voll anrechnen, nicht jedoch der Italiener. Als Folge des Urteils müsste der deutsche Fiskus entweder auf die Kapitalertragsteuer bei Ausländern verzichten oder sie generell nicht mehr erheben. Sollte sich der EuGH der Meinung des EFTA-Gerichtshofs anschließen, käme die neue Sichtweise auch heimischen Aktionären zu Gute. Denn die müssten dann die jenseits der Grenze einbehaltene Quellensteuer nicht mehr zahlen oder könnten sie in voller Höhe – und nicht wie derzeit begrenzt über § 34c EStG – erstattet bekommen.

Hinweis: Im Vergleich zu Manninen und Meilicke geht es nicht um die Anrechnung von Körperschaftsteuer bis 2001. Das EFTA-Urteil bezieht sich auf die Kapitalertragsteuer, die weiterhin aktuell ist.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt

Heiko Klaus Medert
medert@axis.de

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.